



IHRE Fahrlehrerausbildungsstätte informiert:

Durch die Änderung der FeV zum 19.03.2019 wurde in § 24a die Gültigkeit von Führerscheinen neu geregelt:

Das bedeutet für Sie konkret, dass Sie je nach Ihrem Geburtsjahr oder dem Ausstellungsjahr Ihres Führerscheines, diesen rechtzeitig tauschen müssen.

Diese Tabellen sollen Ihnen dabei helfen

I) Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind, müssen abhängig vom Geburtsjahr des Inhabers der Fahrerlaubnis zu folgenden Terminen getauscht werden:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

II) Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind, müssen abhängig vom Ausstellungsjahr der Fahrerlaubnis zu folgenden Terminen getauscht werden:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Sie benötigen für den Umtausch ein aktuelles biometrisches Passbild, einen gültigen Ausweis und 24 € für die Verwaltungsgebühr.